Aktualisierung der EU-Dual-Use-Güterliste 2026

Trade Compliance

Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG

Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg
Rue d'Arlon 25, B-1050 Brüssel

Kommanditgesellschaft | Sitz: Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg | Handelsregister AG Hamburg HRA 131507 | Pers. haftende Gesellschafterin: Cattwyk Verwaltungs GmbH, HRB 188095 | Geschäftsführung: Dr. Katja Göcke, Dr. Lothar Harings, Dr. Hartmut Henninger, Franziska Kaiser, Marian Niestedt

Aktualisierung der EU-Dual-Use-Güterliste 2026

Am 20. November 2026 ist die in der Regel jährlich erfolgende Aktualisierung des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO) in Kraft getreten. In Anhang I werden Güter, einschließlich Software und Technologien, gelistet, die als „Dual-Use" zu klassifizieren sind, da sie sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. Konsequenz einer Listung in Anhang I ist, dass die Güter bei ihrer Ausfuhr aus der EU einem Genehmigungserfordernis unterfallen. Die Aktualisierung bringt zahlreiche neue Einträge mit sich, insbesondere im Bereich der Halbleiterfertigung und der Hochleistungsrechenchips, hebt zugleich aber auch einzelne Kontrollschwellen an. Die Aktualisierung erfolgt durch die bereits im September von der Europäischen Kommission beschlossene Delegierte Verordnung (EU) 2026/2288. Nachdem Rat und Parlament keine Einwände erhoben haben, ist diese nun im Amtsblatt veröffentlicht worden. Eine konsolidierte Fassung dürfte in Kürze verfügbar sein.

Hintergrund der Änderungen: Internationale Vereinbarungen und EU-eigene Listungen

Anhang I der Dual-Use-Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung internationaler Exportkontrollregime. Die regelmäßige Aktualisierung des Anhangs I der Dual-Use-VO ist erforderlich, um die im Rahmen dieser Regime, nämlich des Wassenaar-Abkommens, der Australischen Gruppe, des Missile Technology Control Regimes (MTCR), der Nuclear Suppliers Group (NSG) sowie des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) beschlossenen Änderungen der Güterkontrolllisten in verbindliches Unionsrecht umzusetzen. Beschlüsse dieser Regime sind völkerrechtlich nicht bindend, verpflichten die Teilnehmerstaaten und gegebenenfalls die Union jedoch politisch zur Umsetzung der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen und -zusagen.

Die Einträge in Anhang I der Dual-Use-VO folgen einer einheitlichen fünfstelligen alphanumerischen Systematik. Die erste Stelle (0 bis 9) bezeichnet die Kategorie und der darauf folgende Buchstabe (A bis E) die Gattung des Gutes. Die anschließende dreistellige Kennung dient der weiteren Identifizierung des Eintrags, wobei deren erste Ziffer das internationale Kontrollregime angibt, auf das die jeweilige Güterkontrolle zurückgeht: 0 für das Wassenaar-Abkommen, 1 für das MTCR, 2 für die NSG, 3 für die Australische Gruppe und 4 für das CWÜ.

Mit der Änderung des Anhangs I durch die 2025 vorgenommene Aktualisierung (Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003) wurden neben den auf internationaler Ebene vereinbarten Änderungen erstmals auch EU-eigene Kontrollen für bestimmte Güter in Anhang I aufgenommen. Diese EU-eigenen Listungen werden durch eine neu eingeführte 5xx-Kennung kenntlich gemacht und betreffen insbesondere Zukunftstechnologien, sogenannte Emerging Technologies (EMT). Der Grund für diese neue exportkontrollrechtliche Praxis war, dass das Wassenaar-Abkommen seine Beschlüsse im Konsens fasst und damit einzelne Teilnehmerstaaten Entscheidungen über die Aufnahme neuer Güter in die Kontrollliste verhindern können. Dem Wassenaar-Abkommen gehören 42 Staaten an, darunter auch Russland. Seit dem Angriff Russlands auf die gesamte Ukraine im Februar 2022 ist die politische Handlungsfähigkeit des Regimes erheblich beeinträchtigt. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Spanien, hatten darauf reagiert, indem sie nationale Kontrollen für bestimmte Schlüsseltechnologien einführten. Um eine Zersplitterung der Exportkontrolle im Binnenmarkt zu vermeiden und mit Partnern wie den USA und Großbritannien Schritt zu halten, überführt die Kommission solche Güter nun in Anhang I, sofern ihre Listung von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten und internationaler Partner getragen wird.

Neulistungen von Gütern

Sämtliche von der Europäischen Kommission in ihrer Delegierten Verordnung neu gelisteten Güterpositionen betreffen Güter mit einer 5xx-Kennung.

Der mit Abstand größte Änderungsschwerpunkt betrifft wie bereits bei der Änderung 2025 die Halbleiterfertigungsausrüstung. So werden der Position 3B501 zahlreiche neue Unterpositionen hinzugefügt, insbesondere im Bereich der Extrem-Ultraviolett-Lithografie (EUV). Neben der eigentlichen Lithografie werden nunmehr auch weitere vor- und nachgelagerte Prozessschritte erfasst. Hierdurch sollen gezielt Kontrolllücken entlang der gesamten Fertigungslinie moderner Chips geschlossen werden. Neu in Anhang I gelistet, werden insbesondere:

- Ausrüstung für die Atomlagenabscheidung von Molybdän und Ruthenium (3B501.n.1.d) sowie für die Ionenstrahlabscheidung oder die physikalische Gasphasenabscheidung eines Mehrschichtreflektors für EUV-Masken (3B501.t);
- Ausrüstung für das Beschichten, Aufbringen, Einbrennen oder Entwickeln von Fotolacken für die EUV-Lithografie (3B501.o) sowie zur Strukturformung mittels EUV-Lithografie (3B501.s);

- Inspektionsausrüstung zur Erkennung von Defekten in oder Partikeln auf EUV-Maskenrohlingen oder strukturierten EUV-Masken (3B501.p);
- Ausrüstung zur Einzelwafer-Nassreinigung mit Trocknung durch Oberflächenmodifizierung (3B501.q) sowie zur Einzelwafer-Reinigung mit überkritischem CO_2 oder durch Sublimationstrocknung (3B501.r);
- Software für die Verwendung von Ausrüstung der Positionen 3B501.o bis 3B501.r (Erweiterung 3D002).

Neben der Chipfertigung sind auch Hochleistungsrechenchips selbst von der Aktualisierung betroffen. So zielt die neu gefasste Position 3A501.a.16 konkret auf Hochleistungs-integrierte Schaltungen (High-Performance ICs) mit digitaler Verarbeitungseinheit ab, wie sie typischerweise in KI-Trainingsclustern oder Hochleistungsrechenzentren eingesetzt werden. Eine neue Anmerkung präzisiert, dass nicht jeder leistungsstarke Chip erfasst sein soll, sondern spezifisch solche, die für Rechenzentren eingesetzt werden. Weitere Güterlistungen betreffen die Präzisionssensorik (rotatorische induktive Absolutwertgeber; 3A501.f) und die Leistungselektronik (Halbleiter-Leistungsschalter, Dioden oder Module in Festkörperbauweise; 3A501.h), einschließlich Software für derartige Ausrüstung (Erweiterung 3D001).

Außerhalb der Kategorie 3 („Allgemeine Elektronik“) werden Ausrüstung für die Herstellung mehrerer parallel verlaufender Siliziumkarbidfasern mittels laserinduzierter chemischer Gasphasenabscheidung (1B501.d.2.) sowie Ausrüstung zur additiven Fertigung („3D-Druck“) von Spreng-, Pyrotechnik- oder Treibstoffvorrichtungen (1B504) neu in die Güterliste aufgenommen. Zudem wird auch Software für derartige Ausrüstung erfasst (Erweiterung 1D001). Daneben wird die Güterliste um die Chemikalie 1,1,3,3-Tetraethylguanidin (1C350.91) sowie um keramische Verbundwerkstoffe mit einer Glas- oder Oxidmatrix, die mit Endlos-Mullitfasern verstärkt sind (1C507.c.1.a.), erweitert; auch Technologie zur Reparatur dieses Werkstoffes ist künftig erfasst (Erweiterung 1E002.f).

Außerdem neu aufgenommen werden Bibliotheken, besonders entwickelt oder angepasst für den Einsatz in Ausrüstung zur Abwehr unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen der Position 5A001.h (5E501.f), sowie Technologie für die Entwicklung von Axialverdichtern in Gasturbinentriebwerken (9E503.l.).

Angehobene Schwellenwerte

Aktualisierungen des Anhangs I dienen nicht ausschließlich der Erweiterung der Dual-Use-VO. Bestehende Kontrollparameter werden auch an den technischen Fortschritt angepasst, was dazu führen kann, dass Güter, die bislang gelistet waren, künftig nicht mehr erfasst sind. So steigt etwa die kontrollrelevante Energiedichte für Sekundärzellen (3A001.e.1.b) von 350 auf 500 Wh/kg. Bei Single-Mode-Lasern (6A005.a.6.a.1) wird die Leistungsschwelle von 1 kW auf 2 kW angehoben, bei Multimode-Lasern (6A005.a.6.b.2) von 2 kW auf 3 kW. Eine jährliche Überprüfung der eigenen Güterklassifizierung ist daher in beide Richtungen zu empfehlen: Sie deckt nicht nur neue Genehmigungspflichten auf, sondern kann auch unnötige Genehmigungsverfahren vermeiden.

Genehmigungspflicht im Fall einer Listung

Nach Art. 3 Abs. 1 Dual-Use-VO ist für die Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern, d.h. für ihre Lieferung in ein Drittland außerhalb der EU, stets eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Diese kann in Gestalt einer Allgemeinen Genehmigung der EU (AGG EU001 bis EU008 in Anhang II der Dual-Use-Verordnung) oder einer nationalen Allgemeinen Genehmigung vorliegen. Kann keine solche Genehmigung genutzt werden, muss vorab eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen nationalen Behörde, in Deutschland dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“), eingeholt werden. Wer ein gelistetes Gut ohne Genehmigung ausführt, riskiert im Fahrlässigkeitsfall Bußgelder von bis zu 500.000,00 EUR gegen die handelnden Personen und bis zu 40 Millionen Euro gegen das Unternehmen. Bei vorsätzlichem Handeln drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Unternehmen sollten daher prüfen, inwieweit sie durch die Änderungen betroffen sind und gegebenenfalls Lieferanten und Kunden über die Änderungen informieren. Genehmigungsanträge und Compliance-Dokumentation müssen in diesem Fall umgehend umgestellt werden.

Dr. Katja Göcke, L.L.M.
Rechtsanwältin | Gesellschafterin
k.goecke@cattwyk.com

Dr. Lukas Willmer
Rechtsanwalt | Associate
l.willmer@cattwyk.com

Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg
Rue d’Arlon 25, B-1050 Brüssel